

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Satzung der Gemeinde Sievershütten
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung)
in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 09.07.2020**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 26 Wasserversorgungssatzung wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.06.2001, 27.11.2001, 10.12.2007, 13.12.2010, 03.12.2012, 18.12.2014 und 09.07.2020 nachstehende Beitrags- und Gebührensatzung erlassen:

Die folgende Textfassung berücksichtigt:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung vom 11.09.2001, in Kraft getreten am 01.10.2001,

die 1. Nachtragssatzung (Satzung zur Umstellung der Satzungen auf Euro) vom 12.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002,

die 2. Nachtragssatzung vom 11.12.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008,

die 3. Nachtragssatzung vom 14.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011,

die 4. Nachtragssatzung vom 04.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013,

die 5. Nachtragssatzung vom 19.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015,

die 6. Nachtragssatzung vom 09.07.2020, in Kraft getreten am 01.07.2020.

§ 1 - Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Sievershütten über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung.

Bestandteile der Wasserversorgungsanlage sind

- a) die Zentralanlagen, bestehend aus dem Wasserwerk einschließlich etwaiger Druckerhöhungseinrichtungen, Übergabeschacht mit Wasserzähler, Reinwasserbehälter und Transportleitungen,
- b) die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum,
- c) die Hausanschlussleitungen von der Wasserversorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Anschlussbeiträge für den Aufwand nach Abs. 1 Buchstabe a) -b),
- b) Besondere Beiträge für den Aufwand nach Abs. 1 Buchstabe c),
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren).

§ 2 - Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3 - Beitragsmaßstab für den Anschlussbeitrag

(1) Der Anschlussbeitrag zur Deckung des Aufwandes gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Buchstabe a) – b) dieser Satzung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem vollgeschossbezogenen Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a)	Bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit:	1,00
b)	Bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit:	1,25
c)	Bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit:	1,50
d)	Bei vier- und fünfgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit:	1,75
e)	Bei sechs- und höhergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit:	2,00

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ (0,2). Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ (0,2). Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchst. b) überschritten werden,
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,

- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- cc) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Buchst. h) - ein Vollgeschoss angesetzt.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 4 - Beitragsmaßstab für den besonderen Beitrag

(1) Der besondere Beitrag für die Hausanschlussleitung von der Wasserversorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen wird je Meter Anschlussleitung erhoben.

(2) Bei der Bemessung des besonderen Beitrags für die Hausanschlussleitung wird die Strecke zu Grunde gelegt, die von der jeweiligen Straßenmitte bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück reicht.

(3) Der besondere Beitrag wird berechnet nach der von der Gemeinde oder einem Beauftragten festgestellten tatsächlichen Länge der Hausanschlussleitung nach Abs. 2.

(4) Sofern ein größerer Leitungsquerschnitt als DN 32 erforderlich ist, sind die der Gemeinde dafür entstehenden Mehrkosten voll von dem Anschlussnehmer zu erstatten.

§ 5 - Beitragssätze **

(1) Der Anschlussbeitrag für die Wasserversorgung zur Deckung des Aufwandes gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Buchstabe a) – b) dieser Satzung beträgt je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche € 1,07 (netto) zzgl. 5% Mehrwertsteuer = € 1,12 (brutto).

(2) Der besondere Beitrag für die Hausanschlussleitung zur Deckung des Aufwandes gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Buchstabe c) dieser Satzung beträgt je Meter Anschlussleitung € 45,00 (netto) zzgl. 5% Mehrwertsteuer = € 47,25.

§ 6 - Kosten für die Unterhaltung, Änderung bzw. Erneuerung des Hausanschlusses

(1) Die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers und der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler einschließlich der erforderlichen Nebeneinrichtungen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Das Gleiche gilt für die Kosten der Erneuerung oder Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

* § 5 geändert, in Kraft getreten am 01.01.2008

** § 5 geändert, in Kraft getreten am 01.07.2020

§ 7 - Beitrags- und Erstattungspflichtiger

Beitrags- und erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über die Anforderung des Beitrages oder Erstattungsbetrages Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitrags- und erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitrags- und erstattungspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 8 - Vorauszahlungen

Auf die Beitrags- und Erstattungsbeträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Auftragsvergabe für die erforderlichen Arbeiten zur Herstellung der Hausanschlussleitungen von dem Eingang der Vorauszahlung abhängig zu machen.

§ 9 - Veranlagung und Fälligkeit der Beitrags- und Erstattungsbeträge

Die Beitrags- und Erstattungsbeträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 10 - Ablösung

Vor Entstehung der Beitrags-/Erstattungspflicht kann der Beitrags- und/oder Erstattungsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitrags-/Erstattungspflichtigem und Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 11 - Wassergebühr *****

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für die laufende Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage, sowie die Ausgaben für Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und für Abschreibungen Wassergebühren. Die Wassergebühren werden in Form von Verbrauchsgebühren erhoben.
- (2) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit ist 1 m³ Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,77 €/m³ (netto) zzgl 5% Mehrwertsteuer = € 1,86 (brutto) des entnommenen Wassers.
- (3) Für die Bauwasserentnahme wird für die Bauzeit eine Pauschalgebühr in Höhe von 0,20 € (netto) zzgl. 5% Mehrwertsteuer = € 0,21 (brutto) je m³ umbauter Raum erhoben, solange noch kein Wasserzähler installiert ist.

§ 12 - Entstehen der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wassergebühr entsteht mit dem Tag, an dem der Anschluss an die Wasserversorgungsleitung betriebsfertig hergestellt ist.

§ 13 - Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer sind Gesamtschuldner der auf ihr Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Amt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

*§ 11 geändert, in Kraft getreten am 01.01.2008.

*§ 11 geändert, in Kraft getreten am 01.01.2011.

*§ 11 geändert, in Kraft getreten am 01.01.2013.

*§ 11 Abs. 2 geändert, in Kraft getreten am 01.01.2015.

*§ 11 Abs. 2 geändert, in Kraft getreten am 01.01.2015.

*§ 11 Abs. 2 geändert, in Kraft getreten am 01.07.2020.

§ 14 - Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Der abgelaufene Erhebungszeitraum wird zu Beginn des laufenden Jahres abgerechnet. Die Abrechnungssumme wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(4) Die Gebühr für Bauwasser ist innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 15 - Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch höhere Gewalt (Wassermangel bei anhaltender Trockenheit, Frost, Seuchengefahr usw.) hervorgerufen werden, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Erlass oder Ermäßigung der Wassergebühren.

§ 16 - Festsetzung der Beiträge, Erstattungen und Gebühren

Beiträge, Erstattungen und Gebühren nach dieser Satzung werden durch die Gemeinde festgesetzt; sie sind öffentliche Abgaben und ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Lasten.

§ 17 - Umsatzsteuer

Zu den Beiträgen, Erstattungen und Gebühren, die sich in Anwendung dieser Satzung ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

§ 18 - Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 19 - Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes sowie dem Bauamt des Amtes Kisdorf durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 20 - Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 18 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21 - Inkrafttreten (s. Hinweis)

Diese Satzung tritt am 01.10.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Sievershütten über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 23.11.1994 außer Kraft.

Sievershütten, 11.09.2001

Gez.: Meetz
Bürgermeister

Hinweis:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung ist am 01.10.2001 in Kraft getreten. Das In-Kraft-Treten der Änderungen richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Nachtragssatzung. Soweit einzelne Bestimmungen nicht mit der Ursprungsfassung in Kraft getreten sind, ist das Datum des In-Kraft-Tretens jeweils als Fußnote vermerkt.

Die 1. Nachtragssatzung (Satzung zur Umstellung der Satzungen auf Euro) ist am 12.12.2001 ausgefertigt und am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die 2. Nachtragssatzung ist am 11.12.2007 ausgefertigt und am 01.01.2008 in Kraft getreten.

Die 3. Nachtragssatzung ist am 14.12.2010 ausgefertigt und am 01.01.2011 in Kraft getreten.

Die 4. Nachtragssatzung ist am 04.12.2012 ausgefertigt und am 01.01.2013 in Kraft getreten.

Die 5. Nachtragssatzung ist am 19.12.2014 ausgefertigt und am 01.01.2015 in Kraft getreten.

Die 6. Nachtragssatzung ist am 09.07.2020 ausgefertigt und am 01.07.2020 in Kraft getreten.